

Regierungskommission  
Deutscher Corporate Governance Kodex  
Herrn Prof. Dr. Rolf Nonnenmacher  
c/o Deutsches Aktieninstitut e.V.  
Senckenberganlage 28  
60325 Frankfurt am Main

Dr. Lothar Kappich

Vorsitzender des Aufsichtsrats  
Chairman of the Supervisory Board

Sartorius AG  
Otto-Brenner-Str. 20  
37079 Goettingen, Germany  
Phone +49.551.308.3201|3977  
Fax +49.551.308.3414  
[www.sartorius.com](http://www.sartorius.com)

21. Januar 2019

## **Stellungnahme zum Entwurf eines geänderten Deutschen Corporate Governance Kodex der Regierungskommission vom 25. Oktober 2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
lieber Herr Prof. Dr. Nonnenmacher,

im Namen des Aufsichtsrats der Sartorius AG bedanke ich mich für die Möglichkeit, im Rahmen des von Ihnen initiierten Konsultationsverfahrens zu Ihrem Entwurf eines geänderten Deutschen Corporate Governance Kodex vom 25. Oktober 2018 Stellung zu nehmen.

Der Aufsichtsrat der Sartorius AG begrüßt die Neufassung des Kodex, erachtet jedoch zwei Empfehlungen als sehr kritisch und möchte zu diesen wie folgt Stellung nehmen.

### **1. Empfehlung B.1 – Amtszeiten der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat der Sartorius AG lehnt die Empfehlung ab, die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerseite für nicht mehr als drei Jahre zu bestellen.

Die Regierungskommission begründet ihre Empfehlung damit, dass eine kürzere als die von § 102 Abs. 1 AktG vorgesehene maximale Amtszeit der internationalen Entwicklung Rechnung trage und die Flexibilität im Hinblick auf die Erfüllung eines sich entwickelnden Kompetenzprofils sowie die Berücksichtigung von Veränderungen der Eigentümerstruktur erhöhe.

Aus Sicht des Aufsichtsrats der Sartorius AG sind die Anforderungen an Aufsichtsratsmitglieder von börsennotierten Aktiengesellschaften in den vergangenen Jahren signifikant gestiegen. Mitglieder des Aufsichtsrats müssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben über ein besonderes Verständnis der Gesellschaft verfügen, da anderenfalls eine Überwachung und Beratung des Vorstands „auf

Augenhöhe“ nicht gewährleistet werden kann; eine regelmäßig nur dreijährige Amtsdauer unter Berücksichtigung einer unumgänglichen Einarbeitungsphase birgt demnach das Risiko einer reduzierten Qualität der Aufsichtsratsarbeit. Die Arbeit im Aufsichtsrat, insbesondere die Umsetzung eines erarbeiteten Kompetenzprofils, setzt eine ausreichende Kontinuität der Aufsichtsratsmitglieder voraus. Die individuellen Fähigkeiten und Erfahrungen eines Aufsichtsratsmitglieds bilden dabei einen integralen Bestandteil der Kompetenz des Gesamtgremiums. Ein häufiger Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern könnte den unerwünschten Effekt haben, dass die Aufsichtsratsmitglieder ihren Überlegungen einen zu kurzen Betrachtungshorizont zugrunde legen und im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit die Nachhaltigkeit der Unternehmensstrategie aus den Augen verlieren.

Die alleinige Orientierung an Amtszeiten von Organmitgliedern in anderen Ländern hält der Aufsichtsrat der Sartorius AG aufgrund der Besonderheiten einer dualistisch strukturierten deutschen Aktiengesellschaft ohnehin für wenig sinnvoll.

## **2. Empfehlung D.7 – Gewährung der langfristig variablen Vergütung in Aktien der Gesellschaft**

Der Aufsichtsrat der Sartorius AG lehnt die Empfehlung ab, die langfristig variable Vergütung (nach Abzug anfallender Steuern) (ausschließlich) in Aktien der Gesellschaft zu gewähren.

Die Regierungskommission begründet ihre Empfehlung, dass auf diese Weise die Belohnung strategischer Leistungen sichergestellt sei, deren Erfolg dabei durch den Kapitalmarkt beurteilt werde.

Aus Sicht des Aufsichtsrats der Sartorius AG erscheint es wenig sinnvoll, sämtlichen vom Anwendungsbereich des Kodex erfassten Gesellschaften ein einheitliches Modell für die variable Vergütung zu empfehlen, ohne auf unternehmensspezifische Besonderheiten abzustellen (wie etwa die Eigentümerstruktur oder die Größe einer Gesellschaft). Im Übrigen steht die Empfehlung der Regierungskommission in Widerspruch zu den Leitlinien namhafter Stimmrechtsberater wie ISS und Glass Lewis.

Zudem hängt die wertmäßige Entwicklung der im Rahmen einer langfristig variablen Vergütung gewährten Aktien während der Halteperiode wesentlich von Faktoren ab, die außerhalb der Einflussosphäre der Gesellschaft liegen (z.B. die allgemeine Marktentwicklung); eine Orientierung etwa an der Entwicklung von Gesellschaften derselben Branche sieht die Empfehlung nicht vor.

Die Empfehlung, langfristige variable Vergütung (ausschließlich) in Aktien der Gesellschaft zu gewähren, führt dazu, dass sich die Gesellschaften eigene Aktien verschaffen müssen, sei es nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG oder durch Schaffung genehmigten Kapitals gemäß § 202 AktG ff. Einerseits wäre dies mit relativ hohem formalem Aufwand verbunden, andererseits wäre die Hauptversammlung dann stärker in die Umsetzung des Vergütungssystems involviert, als es derzeit im Aktienrecht vorgesehen oder im deutschen Umsetzungsgesetz zur geänderten EU-Aktionärsrechte-Richtlinie geplant ist. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Aufsichtsrat der Sartorius AG, im Kodex zumindest eine Vergütungsgewährung in virtuellen Aktien (Phantom Stocks) der Gesellschaft einer Gewährung von Aktien der Gesellschaft gleichzustellen

Dem Vernehmen nach soll die Empfehlung der Regierungskommission zudem so ausgelegt werden, dass auch der auf die Steuer entfallende Betrag der langfristig variablen Vergütung zunächst in Aktien der Gesellschaft gewährt werden soll und diese von dem begünstigten Vorstandsmitglied unmittelbar veräußert werden können. Der Aufsichtsrat der Sartorius AG hält dies für unnötig kompliziert, insbesondere wenn sich die Höhe der individuellen Steuerpflicht (vor allem bei Vorstandsmitgliedern, die einer Besteuerung im Ausland unterliegen) erst mit signifikantem zeitlichen Verzug bestimmen ließe.

Wir freuen uns, wenn Sie unsere Anmerkungen in Ihren weiteren Beratungen berücksichtigen und stehen Ihnen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Sartorius AG  
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Dr. Lothar Kappich